

# **Polizeiverordnung**

## **über das Abbrennen von Feuern**

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 erlassen der Gemeinderat der Gemeinde Oppach sowie der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf folgende Polizeiverordnung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf.

### **§ 2**

#### **Genehmigungspflichtige Feuer**

Für das Abbrennen von offenen Feuern (Traditions- oder Lagerfeuer) bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Traditionsfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:

- das Osterfeuer (am Karsamstag),
- das Hexenfeuer (am 30. April),
- das Sonnenwendfeuer (21. Juni) und
- das Johannisfeuer (am 24. Juni)

### **§ 3**

#### **Genehmigungsfreie Feuer**

Keiner Genehmigung bedürfen Koch- und Grillfeuer, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- maximal 1,5 m Flammenhöhe und
- Verwendung von trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder Verwendung von handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillkohle) in handelsüblichen Grillgeräten sowie
- Durchführung auf privaten Grundstücken oder öffentlich zugelassenen Grillplätzen.

### **§ 4**

#### **Beantragung**

Die Beantragung genehmigungspflichtiger Feuer gemäß § 2 hat mindestens drei Werktage vor Durchführung des Feuers und unter Verwendung des als Anlage zu dieser Polizeiverordnung beigefügten Formulars beim Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

### **§ 5**

#### **Anforderungen an Feuer**

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung oder Schädigung anderer durch Rauch, Verunreinigungen oder Gerüche entsteht.

## **§ 6 Untersagung von Feuern**

Das Abbrennen von Feuern kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände (z. B. extreme Trockenheit, unmittelbare Nähe des Waldes) vorhanden sind, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

## **§ 7 Geltendes Recht**

Die Vorschriften der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Löbau-Zittau, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden nicht berührt.

## **§ 8 Ausnahmen**

Die Ortschaftspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer

- entgegen § 2 genehmigungspflichtige offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,
- entgegen § 3 bei genehmigungsfreien offenen Feuern die Bedingungen nicht einhält,
- entgegen § 5 die Anforderungen an offene Feuer nicht einhält.

Dies gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 8 zugelassen worden ist.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis höchstens 1.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen der Gemeinden Oppach und Beiersdorf, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Oppach, den 22.12.2006

gez. Stefan Hornig (Siegel)  
Bürgermeister